

**GEMEINDE KRIMML**

eingelangt am 28.03.2024

EAP 620-0 | D/1735/2024



**LAND  
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft  
Zell am See

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30603-202/4768/6-2024

Betreff

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Datum

25.03.2024

Stadtplatz 1

5700 Zell am See

Fax +43 5 7599-6719

bh-zell@salzburg.gv.at

Markus Brugger

Telefon +43 5 7599-6731

**ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNG**

**ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

**Manfred Dabernig, Unterkrimml 9, 5743 Krimml**

Wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung & naturschutzrechtliche Prüfungsverhandlung zur Errichtung der Zufahrtsbrücke Dabernig über den Loitbach bei hm 11,88 im Gemeindegebiet von Krimml, auf Grundlage der vorliegenden Einreichunterlagen, erstellt von der Wildbach- und Lawinenverbauung - Forsttechnischer Dienst, GBL. Pinzgau, Hofmannsthalstraße 37, 5700 Zell am See, GZ: VI/3594-227-2024, datiert mit 11.01.2024 (eingelangt bei der Behörde am 12.02.2024)

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

**Ort:** Denkwerkstatt Krimml, Oberkrimml 39, 5743 Krimml

**Datum:** Dienstag, 23.04.2024 um 10:15 Uhr

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage

vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

**Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:**

Einreichunterlagen, erstellt von der Wildbach- und Lawinenverbauung - Forsttechnischer Dienst, GBL Pinzgau, Hofmannsthalstraße 37, 5700 Zell am See, GZ: VI/3594-227-2024, datiert mit 11.01.2024 (eingelangt bei der Behörde am 12.02.2024)

**Ort der Einsichtnahme:** Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Stadtplatz 1, 3. Stock  
Zimmer 308 - Gruppe Umwelt/Forst  
**Zeit:** Mo - Fr: 8:00 - 12:00 Uhr  
Gemeinde in 5743 Krimml

Die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG zur Folge, dass Personen, die diese Verständigung rechtzeitig erhalten haben, ihre Stellung als Partei verlieren, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

**Hinweis:**

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlagen:**

**§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF.**

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - an der Amtstafel der Gemeinde sowie durch Verlautbarung unter der Internetadresse [www.salzburg.gv.at/themen/bezirke/bh-zellamsee.htm](http://www.salzburg.gv.at/themen/bezirke/bh-zellamsee.htm) unter „Bekanntmachungen“ kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit

oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, dass wir allenfalls den Termin verschieben können.

Für den Bezirkshauptmann:

nicht genehmigt

[Platzhalter für Amtssignatur]

**AMTSTAFEL GEMEINDE KRIMML**

angeschlagen am 02.04.2024

abgenommen am 23.04.2024

Der Bürgermeister

i. A. Caroline Schlick